

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 15. Dezember 2023 über die Einhebung einer Abfallbehandlungsabgabe.

Auf Grund des § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBI.Nr. 10/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBI. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Mühlgraben wird eine Abfallbehandlungsabgabe erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Abfallbehandlungsabgabe sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).
- (2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte und Betriebe, die am Stichtag auf den Adressen der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke vorhanden sind. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen und unbewohnte Objekte, werden einbezogen.
- (2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Haushalte und Betriebe nach § 3.
- (2) Der Einheitssatz wird mit 18,18 Euro pro vorhandenen Haushalt und Betrieb festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Dezember 2019 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 15. Dezember 2023
Abgenommen am: 31. Dezember 2023

Der Bürgermeister:

